

sich die Entwicklung des Bewußtseins am schnellsten vollziehen, und dies wird sich auswirken auf alle, die von der Ausstrahlung dieses Bewußtseins erfaßt werden, z. B. auch in einer gesunden Familie. Das wird sich in der Kraft der betrieblichen Kollektive bei der Ausräumung begünstigender Umstände von Straftaten, bei der Verhütung von Straftaten sowie in der Mithilfe der Werk tätigen bei der Wiedereingliederung Vorbestrafter zeigen. Es wird sich in der wachsenden Kraft der Schöffen und der sonst an der Rechtspflege mitwirkenden Bürger zeigen, vor allem aber an der Wirksamkeit und Überzeugungskraft der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane.

Das ist aber nur die eine Seite der Bewußtseinsentwicklung. Wie wirkt sich diese — allgemein zu erwartende — Erhöhung des sozialistischen Bewußtseins auf den einzelnen Menschen aus? Wie überwindet sie Verhaltensweisen, die den einzelnen möglicherweise zu Straftaten führen können?

Schon die Bewußtseinsentwicklung des einzelnen, im Prozeß der sozialistischen Arbeit stehenden und von ihrer Kraft erfaßten Bürgers verläuft nicht gleichmäßig: bestimmte Seiten seines Bewußtseins, wie z. B. die Familienmoral, können Zurückbleiben. Wie ist es aber mit der Entwicklung des Bewußtseins derjenigen, die sich dem sozialistischen Arbeitsleben fernhalten, mit denen, die keine abgeschlossene Schulbildung, keine Facharbeiterausbildung haben, die häufig den Arbeitsplatz wechseln — gar nicht zu sprechen von arbeits scheuen und sonstigen asozialen Elementen? Hier wird die Notwendigkeit sichtbar, sich nicht auf allgemeine Prognosen zu verlassen, sondern — gestützt auf Möglichkeiten, die das neue Recht eröffnen wird — zielstrebig, energisch und sinnvoll vorzugehen.

Um hier möglichst erfolgreich zu arbeiten und auch für die Prognose der Kriminalitätsentwicklung eine sichere Grundlage zu finden, wird es erforderlich sein, Maßstäbe zu gewinnen, an denen die Bewußtseinsentwicklung bzw. deren Zurückbleiben konkret meßbar ist. Das ist aber eine Aufgabe, die die Juristen nicht allein lösen können; dazu brauchen sie die Hilfe von Pädagogen, Soziologen und insbesondere von Ethikern²³. Es gibt hier jedoch interessante Ansätze, die wir zumeist unlängst erschienenen Arbeiten entnehmen können: der „Sozialistischen Kriminologie“ von Buchholz / Hartmann / Lekschas²⁴ und der „Deontik“ von Loeser²⁵. Beide Arbeiten enthalten wertvolle wichtige Gedanken: Buchholz, Hartmann und Lekschas erörtern die konkreten Entstehungsbedingungen der Kriminalität in der DDR — setzen sich jedoch kaum mit den Möglichkeiten der Prognose auf marxistischer Grundlage auseinander. Loeser entwickelt interessante Gedanken zur Planung der moralischen Entwicklung — erwähnt jedoch nicht einmal das Wort „Kriminalität“.

Wenn wir also — ausgehend von den Forschungen dieser Autoren — das aufnehmen, was sie nicht behandeln, dann dürften sich Möglichkeiten exakter Prognose auch der Kriminalitätsentwicklung abzeichnen; vielleicht deuten sich sogar Möglichkeiten der Zusammenarbeit an, zumal alle Autoren der Humboldt-Universität angehören. Dabei könnten sich solche Arbeiten in gewissem Umfang auf Ergebnisse von Untersuchungen stützen, die nach dem Rechtspflegeerlaß und bei der Ausarbeitung des StGB durchgeführt wurden.

Beim Beirat für wissenschaftliche Kriminalitätsforschung beim Generalstaatsanwalt und in wissenschaft-

23 Insofern stimme ich der von Weidig aufgeworfenen Frage „Wo bleiben die Ethiker?“ zu (vgl. „Nur des lieben Geldes wegen?“, Neues Deutschland vom 6. Januar 1967).

24 Buchholz / Hartmann / Lekschas, Sozialistische Kriminologie — Versuch einer theoretischen Grundlegung, Berlin 1966.

25 Loeser, Deontik — Planung und Leitung der moralischen Entwicklung, Berlin 1966.

lichen Instituten liegt eine Reihe wertvoller und umfangreicher Einzeluntersuchungen vor. Es gibt bisher aber noch keine zentrale Dokumentation aller dieser Untersuchungen. Es ist deshalb auch noch nicht gelungen, diese Einzeluntersuchungen zu einer geschlossenen Darstellung der Ursachen und des Wesens der Kriminalität zusammenzufassen oder auf diesen Untersuchungen großzügige analytische und prognostische Arbeiten aufzubauen. Man könnte der Auffassung sein, daß die Entwicklung der Rechtsverletzungen nur sekundär zu erfassen ist, d. h. ausschließlich in Abhängigkeit von der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung. Das würde jedoch einen Verzicht auf spezifische Erkenntnisquellen, auch unmittelbar aus dem Bereich der Rechtspflege, bedeuten. Es gibt Möglichkeiten — und sie sind zum Teil auch schon genutzt worden —, aus der sich in der Statistik widerspiegelnden Bewegung Prognosen zu gewinnen, die ein Mittel zur sachgemäßen Entscheidung sein können. So zeigt die konstante bzw. sogar ansteigende Alkoholkriminalität, daß dieser gesellschaftlichen Erscheinung nur durch komplexe Untersuchungen und Maßnahmen in den verschiedensten Lebensbereichen wirksam begegnet werden kann. Der Wert lediglich auf der Statistik beruhender prognostischer Einschätzungen darf jedoch nicht überschätzt werden.

Wenn wir bei der Prognostik in der Rechtspflege — wie allgemein bei Prognosen in den Gesellschaftswissenschaften — erst in den Anfängen stehen, so darf daraus allerdings nicht gefolgert werden, daß der vorliegende StGB-Entwurf etwa schon für die nächsten Etappen der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr passen würde. Einerseits gibt uns unsere analytische Tätigkeit und die allgemeine Prognose der gesellschaftlichen Entwicklung gewisse Möglichkeiten der Vorausschau; andererseits ist der Entwurf so konzipiert und abgefaßt, daß das Gesetz unter voller Wahrung der Gesetzlichkeit die weitere gesellschaftliche Entwicklung schützt und fördert.

Die Diskussion und Einführung des StGB hat auch Auswirkungen auf die sich aus dem Beschluß des Ministerrats vom 21. Juli 1966 ergebenden Aufgaben bei der komplexen Bekämpfung der Kriminalität im Bereich der Organe des Ministerrats²⁶. Das Ministerium der Justiz sieht eine wichtige Aufgabe darin, den anderen Mitgliedern des Ministerrats mit der Erläuterung des Entwurfs zugleich konkrete Hinweise dafür zu geben, wie die Empfehlungen der zentralen Rechtspflegeorgane zur Beseitigung der Ursachen von Straftaten und für die Mobilisierung der Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der Gesetzlichkeit in ihrem Bereich praktisch verwirklicht werden können.

In das Wesen der Gesetzentwürfe eindringen!

Die Diskussion und Durchführung des StGB muß mit einer weiteren Verbesserung der Arbeit in der Rechtspflege einhergehen. Das erfordert eine weitere Erhöhung des politisch-ideologischen Niveaus der Richter, über deren politisch-fachliche Qualifikation sich die zentralen Rechtspflegeorgane ständig einen umfassenden und differenzierten Überblick verschaffen müssen. Diese Forderung findet ihren Niederschlag im Plan der gemeinsamen Aufgaben der zentralen Rechtspflegeorgane für das Jahr 1967. Auf dieser Grundlage kann auch beurteilt werden, ob — unbeschadet einzelner fehlerhafter Entscheidungen — vielleicht Tendenzen vorhanden sind, die Gefährlichkeit bestimmter Rechtsverletzungen, etwa rowdyhafter Ausschreitungen, zu unterschätzen.

Eine Verbesserung der Arbeit bei der Lösung der neuen

26 vgl. H. Benjamin, „Einige Aufgaben des Ministeriums der Justiz nach der 25. Sitzung des Staatsrates der DDR“, NJ 1966 S. 577 ff.